

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/066/2019)

Sitzung am: 06.06.2019

Beschluss zu: V2946/19

Gegenstand:

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Amalie-Dietrich-Platzes (PolVO Alkoholverbot)

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Amalie-Dietrich-Platzes (PolVO Alkoholverbot) in der vorliegenden Fassung.

**Polizeiverordnung
der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde über ein
örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer
Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Amalie-Dietrich-Platzes
(PolVO Alkoholverbot)**

Vom 6. Juni 2019

Auf der Grundlage der §§ 9 a Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs.1, § 14 sowie § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Verbotenes Verhalten
- § 3 Zeitliche Beschränkungen

- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Zulassung von Ausnahmen
- § 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb des definierten Bereiches auf den

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
- im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der räumliche Geltungsbereich der Verbotszone ist wie folgt definiert und der Lageplan als Anlage Bestandteil dieser Polizeiverordnung:

- im Osten ist der Geltungsbereich durch die Julius-Vahlteich-Straße beginnend Höhe Südseite der Sporthalle Leutewitzer Ring 141 bis zur Straßeneinmündung Amalie-Dietrich-Platz begrenzt,
- im Süden grenzt der Geltungsbereich beginnend an der Einmündung Amalie-Dietrich-Platz an die Hausfassade des Amalie-Dietrich-Platzes 6 und reicht bis zur südöstlichen Ecke des Hochhauses Amalie-Dietrich-Platz 8,
- im Westen verläuft die Grenze an der östlichen Hausfassade des Hochhauses Amalie-Dietrich-Platz 8 in gerader Linie entlang der Einzäunung des Schulgeländes und Eingangsfreizeit der 135. Grundschule bis hin zur Höhenpromenade und darüber führend bis zum nordöstlichen Ende des Gebäudes Leutewitzer Ring 5,
- im Norden reicht der Geltungsbereich vom nordöstlichen Ende des Gebäudes Leutewitzer Ring 5 entlang der Fassaden der Gebäude des Leutewitzer Ringes 143 und 141 (Sporthalle) bis hin zur Julius-Vahlteich-Straße.

Die Polizeiverordnung gilt nicht auf den Außenbewirtschaftungsflächen vor dem Gebäude Amalie-Dietrich-Platz 6.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden als kreisfreie Stadt ist Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 des SächsPolG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2 Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist es verboten

(1) alkoholische Getränke zu verzehren,

(2) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn diese zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkungen

Die in dieser Polizeiverordnung geregelten Verbote gelten von Dienstag bis Sonntag in der Zeit von 16 Uhr bis 4 Uhr des nächsten Tages.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn

(1) für die Betroffene/den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,

(2) es im öffentlichen Interesse steht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 alkoholische Getränke im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verzehrt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt, um sie im räumlichen Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu verzehren.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 SächsPolG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu 1.000 Euro betragen.

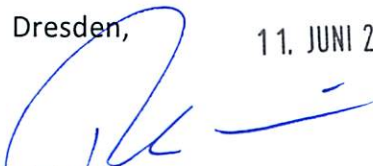
(3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung beträgt gem. § 9a Abs. 3 SächsPolG ein Jahr.

Dresden,

11. JUNI 2019

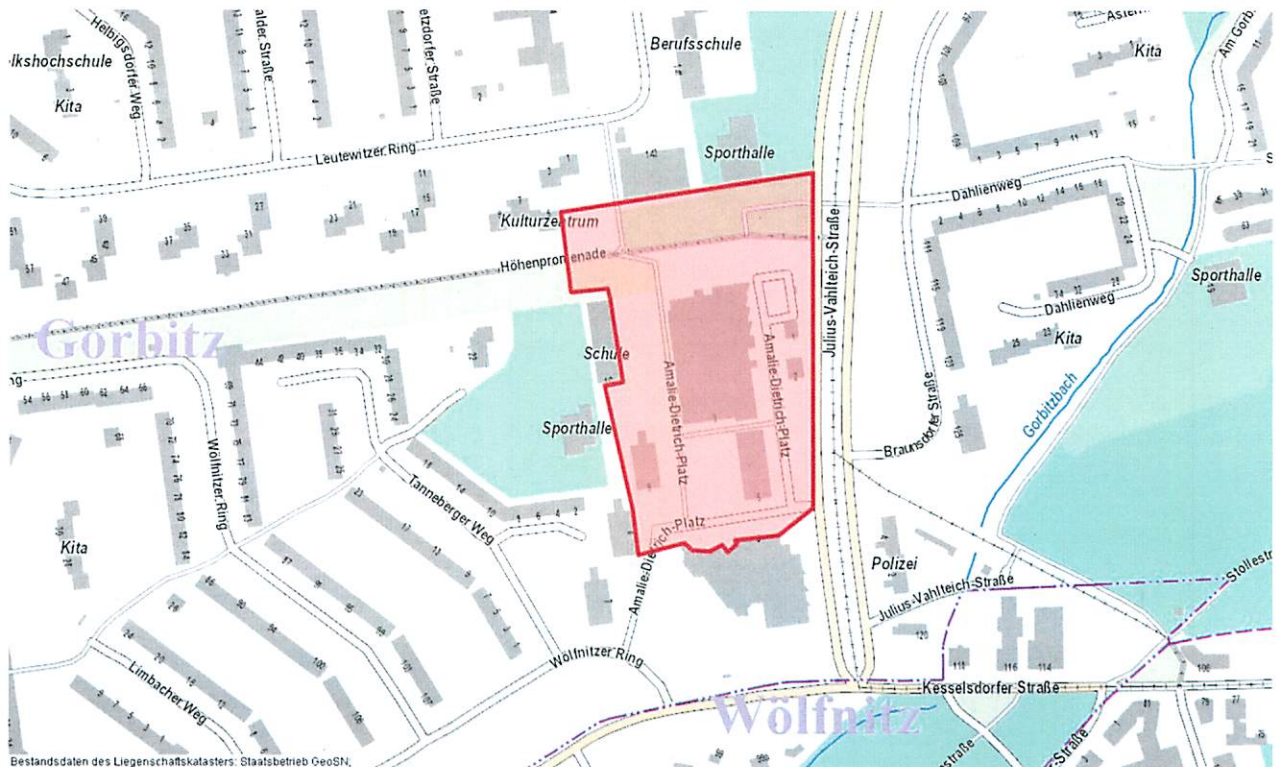


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan räumlicher Geltungsbereich der PolVO

Anlage: Lageplan räumlicher Geltungsbereich der PoIVO



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

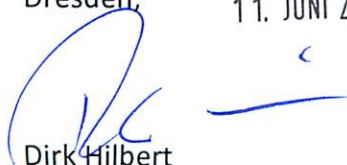


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu den Auswirkungen der Polizeiverordnung im betroffenen Gebiet, aber vor allem auch im Umfeld umfassende Daten zu erfassen und dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) und dem Stadtbezirksbeirat Cotta regelmäßig einmal im Quartal zu berichten.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. September 2019 eine Vorlage zum Beschluss vorzulegen, wie im Umfeld des Geltungsbereiches der Polizeiverordnung Straßensozialarbeit und örtliche Suchtprävention ausgebaut und der Amalie-Dietrich-Platz und nahegelegene öffentliche Plätze dauerhaft aufgewertet werden können. Dabei soll vor Ort eine Anlaufstelle, z. B. im Sinne eines/einer Community Organizer, für Anwohnende, Gewerbetreibende und ansässige Einrichtungen geschaffen und gemeinsam mit Anwohnenden und Stadtteilakteuren ein Nutzungskonzept entwickelt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, ob der Geltungsbereich um die Höhenpromenade und den Merianplatz erweitert werden kann.

Dresden,

11. JUNI 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender